

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 7 (1856)
Heft: 2

Artikel: Oeffentliche Schulprüfungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Öffentliche Schulprüfungen.

Ein deutsches Schulblatt bringt unter obiger Aufschrift folgenden gewiß auch für uns sehr interessanten und beherzigenswerthen Aufsatz:

Was man unter öffentlichen Schulprüfungen versteht, bedarf keiner Erklärung, da dieselben bei allen öffentlichen Schulanstalten jährlich einmal stattfinden. Fragen wir daher sogleich nach dem Zwecke derselben. Nach meiner Ansicht können dieselben nur einen dreifachen Zweck haben:

1. sollen sie dazu dienen, Lehrer und Schüler zum Fleiße anzu-spornen;
2. sollen sie dazu dienen, den wahren Stand der Schule zu erforschen und folglich auch den Lehrer genau kennen zu lernen und
3. sollen sie bei den Eltern der Kinder Theilnahme am Schulwesen erwecken.

Werden diese Zwecke auch wirklich erreicht und können sie erreicht werden? Fassen wir den ersten Zweck in's Auge. Spornen die öffentlichen Schulprüfungen den Schüler zum Fleiße an? — Nach meinen gemachten Erfahrungen muß ich diese Frage verneinen. Ich habe nie bemerkt, daß die Schüler selbst kurz vor der öffentlichen Schulprüfung, wo man es doch ganz besonders hätte bemerken sollen, fleißiger gewesen wären, als früher. Aber auch zugegeben, daß einige furchtsame oder ehrgeizige Schüler dadurch zum Fleiße angetrieben würden, so kann diese Wirkung sich nur auf einige Tage, höchstens einige Wochen erstrecken, nie auf das ganze Jahr. Ihre Wirkung in dieser Hinsicht ist also gleich Null. Ja, sie können es auch nicht bewirken, denn die Faulen werden bei öffentlichen Schulprüfungen selten oder niemals bestraft — Ermahnungen und Drohungen, zumal wenn sie im Allgemeinen gehalten werden, helfen nichts — und die Fleißigen werden selten belohnt. Ich halte es auch aus pädagogischen Gründen für gewagt, ein Kind bei öffentlichen Schulprüfungen zu loben und zu belohnen, oder zu tadeln und zu bestrafen. In den meisten Fällen, wo die

Zeit für die öffentlichen Schulprüfungen zu beschränkt ist, als daß der wahre Stand der Schule erforscht werden könnte, wäre es thöricht von einem Lehrer, wenn er sich beim Examen besonders an die Faulen und Zurückgebliebenen wenden wollte, da man nicht selten dem Lehrer allein die Schuld beimißt, wenn die Schüler Nichts können.

Spornen die öffentlichen Schulprüfungen den Lehrer zum Fleiße an? Ich muß diese Frage ebenfalls verneinen. Der brave Lehrer thut seine Schuldigkeit ohne durch öffentliche Schulprüfungen dazu angespornt zu werden, und der Miethling erfüllt trotz der öffentlichen Schulprüfungen seine Pflichten nicht. Es kommt hierbei auch darauf an, wer die Prüfung hält, und worauf dabei ein besonderes Gewicht gelegt wird. Kommt es dem Visitator nur darauf an, zu wissen, ob die Schüler den Katechismus und die Bibelsprüche sicher können, ob sie gut lesen, schön schreiben und schnell rechnen können, so läugne ich, daß durch die öffentlichen Schulprüfungen der Lehrer zum Fleiße angespornt werde, denn die genannten Gegenstände lassen sich bei der größten Faulheit von Seiten des Lehrers bewältigen, wenn nur der Stock gehörig regiert. Ist ferner der Visitator nicht ganz eingeweiht in das Schulwesen, so kann ihm ein fauler Lehrer, wenn er sonst klug ist, Sand in die Augen streuen, was auch schon oft vorgekommen ist. Und ein Lehrer, der durch öffentliche Schulprüfungen zum Fleiß, zur Treue in seinem Berufe angespornt werden muß, der nur ein Miethling ist, verdient nicht Lehrer zu sein.

Der zweite Zweck der öffentlichen Schulprüfungen ist, sie sollen dazu dienen, den wahren Stand der Schule zu erforschen und folglich auch den Lehrer genau kennen zu lernen. Der Hauptzweck aller Erziehung, alles Unterrichts ist die sittliche Beredlung der Schüler. Sittlich religiöse Bildung muß also das Hauptziel sein, worauf die Schule loszusteuern hat. In wie weit der Lehrer diesem Ziele nachstrebt, in welchem Maße er sich demselben genähert hat, läßt sich bei einer öffentlichen Schulprüfung durchaus nicht erkennen. Nicht die Menge der Bibelsprüche und Sittenlehren, noch das

Auswendigwissen des Katechismus gibt davon Zeugniß. Der Visitator kann im glücklichsten Falle nur erkennen, wie weit die Schüler in Kenntnissen und Fertigkeiten sind. Es kann daher eine Schule glänzend bestehen und doch eine schlechte Schule sein, wenn sie ihre Hauptaufgabe nicht immer vor Augen gehabt und treu bemüht gewesen ist, sie zu erfüllen, und umgekehrt kann eine treffliche Schule, in welcher hauptsächlich die sittliche Veredlung angestrebt wurde, gegen eine andere in Hinsicht der Fertigkeiten und Kenntnisse zurückstehen. Es läßt sich also der wahre Stand einer Schule bei einer öffentlichen Schulprüfung nicht erkennen. Ja, ich behaupte, daß nicht einmal der Stand derselben in Rücksicht der Kenntnisse und Fertigkeiten dabei sicher und genau erkannt wird. Denn eine Schule bei der öffentlichen Schulprüfung gleicht einer Jungfrau in Ballkleidern. Und ich glaube nicht, daß irgend ein Mensch, und wenn er der größte Menschenkenner ist, sich getraut, eine Jungfrau auf dem Balle genau kennen zu lernen, selbst in dem Falle, daß sie keine Verstellungskunst übt. Sie wird sich bemühen, sich von der besten Seite zu zeigen, und ihre Mängel nicht erblicken zu lassen. Die Jungfrau deßhalb der Betrügerei zu beschuldigen, wäre ungerecht. Wem darum zu thun ist, sie genau kennen zu lernen, der besuche sie in ihrem Hause, wo sie in Hauskleidern erscheint und beobachte da ihr Schalten und Walten. Man mache davon die Anwendung auf die Schule.

Auch der dritte Zweck der öffentlichen Schulprüfungen, „die Theilnahme der Eltern an der Schule zu erwecken“ wird gar nicht oder nur sehr dürftig erreicht. Nur ein kleiner, sehr kleiner Theil der Eltern wohnt den öffentlichen Schulprüfungen bei; und ich glaube, daß diese Eltern schon Interesse für die Schule haben, folglich braucht es nicht erst geweckt zu werden, und bei der größern Mehrzahl der Eltern, die dem Examen nicht beiwohnen, läßt sich auch dadurch keine Theilnahme an der Schule erregen.

Da durch die öffentlichen Schulprüfungen die oben aufgestellten Zwecke nicht erreicht werden, so muß ich sie, falls sie keinen andern Zweck haben, als zwecklos bezeichnen. Ja, ich be-

haupte sogar, daß sie nicht allein zwecklos, sondern auch nachtheilig sind. Nachtheilig sind sie und zwar 1) weil der Lehrer dadurch nur gar zu leicht verleitet wird den Hauptzweck der Schule aus den Augen zu verlieren; 2) weil der brave Lehrer leicht falsch beurtheilt und in seinem Streben irre gemacht wird; und 3) weil sie leicht Eitelkeit, besonders in Mädchenschulen, erzeugen.

Die nähere Begründung dieser 3 Punkte, wie auch die Aufzählung noch mehrerer Uebelstände der öffentlichen Schulprüfungen, übergehe ich; vielleicht daß es später geschieht.

Da indeß nicht zu erwarten ist, daß die öffentlichen Schulprüfungen abgeschafft werden, wenigstens für jetzt nicht, so möchte ich nur noch einige darauf bezügliche Wünsche aussprechen:

1. Es werde dabei kein zu großes Gewicht auf viele Kenntnisse und Fertigkeiten gelegt.
2. Man behandle eine Schule (Klasse) wie die andere, d. h. man gestatte dem einen Lehrer nicht, das Thema, worüber er examiniren will, selbst zu wählen, während man es einem andern vorschreibt.
4. Es werde dem Lehrer unter vier Augen und nicht, wie es so oft geschieht, vor Eltern und Kindern das Resultat der Prüfung mitgetheilt, damit er Gelegenheit habe, auch seine Ansichten auszusprechen.

C.

Der freiwillige Armenverein in Chur.

In den beiden letztvergangenen Wintern, wo die Theuerung der Lebensmittel so schwer auf den Armen lastete, bildete sich in Chur ein Unterstützungsverein. Derselbe ließ zum Besten der Dürftigen im Spital kräftige Suppe kochen und versorgte Kranke entweder dadurch, daß er ihnen im Hause bessere Pflege zu Theil werden ließ oder sie ins Krankenhaus aufnahm. Die Unkosten die dadurch aufgingen, deckte er durch freiwillige Beiträge von den Einwohnern der Stadt. Der erste Rechnungsbericht dieses